

Anwälte:

Antonia Fischer

1. Ablehnung von Corona-Impfung durch Ärzte: Ein Artikel im MDR Info vom 15.12.21 legt nahe, dass die Ablehnung einer Corona-Schutzimpfung durch einen Arzt nach Darstellung der Landesärztekammer Sachsen als grober Behandlungsfehler gelten und haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann. *Ist dieses Szenario tatsächlich so denkbar? Können Ärzte belangt werden, wenn sie sich dafür entscheiden, nicht zu impfen?*

Antwort:

- So einfach ist der Vorwurf des groben Behandlungsfehlers nicht, da die Beweislast zunächst beim Patienten liegt. Bisher typische Fälle: Dokumentationspflicht verletzt, Behandlungsschritte in den Leitlinien missachtet oder Diagnostikschritte vergessen) erst, wenn so ein Vorwurf im Raume steht, muss Arzt beweisen, dass er nicht falsch handelte.
- Bei C-Spritze müsste bewiesen werden, dass vom Patienten bewiesen werden, dass dieser Patient eine schlechtere Lebenserwartung ohne die Spritze hätte und dass ihm mit Spritze ein schwerer Verlauf mit Sicherheit erspart bliebe / geblieben wäre. Da es zu viele Aspekte drumherum und Alternativszenarien gibt und keine Kausalität auf Spritze und Erkrankung / Krankheitsschwere hindeutet, dürfte solch ein Vorwurf nicht gelingen.
- Es scheint eine Druck-Masche der Kammer zu sein.
- Auch die informierte Einwilligung in die Spritze als Voraussetzung ist zu beachten, weil es sonst eine Körperverletzung wäre (Arzt kann nicht einfach jeden spritzen).

2. 2G Niedersachsen, Beschluss OVG Lüneburg: Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hatte am Donnerstag, 16.12.21 überraschend die 2G-Regel für den Einzelhandel gekippt. *Kann diese Entscheidung auch für andere Bundesländer als Vorbild dienen? Ist euch bekannt, ob es schon weitere Klagen gibt?*

Antwort:

- weitere Klagen gibt es (Zeitschiene legt jedes Gericht eigenverantwortlich fest)
- natürlich kann man in Rechtsstreiten auf das Urteil Bezug nehmen

3. Schuluntersuchung, 3G Regel: In Sachsen haben mehrere Eltern die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung zum Gesundheitsamt bekommen. Es gilt dort 3G für die Erwachsenen und FFP2-Maskenpflicht. *Ist das so durchsetzbar, die Eltern sind doch die Begleitung des Kindes. Beim Besuch des Kinderarztes zählt für die Eltern ja auch nicht 3G?*

Gibt es ein Recht auf Verschiebung des Termins bis in die Zeit nach 3G (Behörde droht bereits mit Bußgeld bei Nichterscheinen)?

Antwort:

- es ist keine mit einem Krankenhaus vergleichbare Situation; Arzt ist zwar Arzt, aber hier geht es nicht um Krankenbehandlung
- Idee: wohlwollende Nachfrage einer Person (Kita-Leiter oder Elternteil, die mit 2G und Maske kein Problem hätte), ob zu Zeiten von Omikron die Untersuchung wirklich jetzt stattfinden muss oder ins Frühjahr verschoben werden könnte (in anderen Gemeinden geht das auch)
- rein praktisch muss es möglich sein, den Termin ggf. auch kurzfristig zu verschieben (Kind krank, Eltern krank, ...)
- ggf. gibt es Möglichkeiten die Untersuchung außerhalb des Landratsamts/Bürgerhauses, wo 3G gilt, durchzuführen
- Zwickmühle in Fällen mit gewünschter Rückstellung, weil für weitere Untersuchungen ein Zeitpuffer bis zur Einschulungsentscheidung auf Seiten der Behörden verständlich ist



4. Anzeige wegen Kindeswohlgefährdung (KWG), Schulpflichtverletzung: Es werden mittlerweile vermehrt Eltern von Schulleitern wegen KWG beim Jugendamt angezeigt, weil die Kinder nicht zur Schule gehen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kinder, deren Eltern der Testpflicht widersprechen, deren Atteste nicht anerkannt werden oder wo die Eltern allgemein die Corona-Maßnahmen in den Schulen als Kindeswohlgefährdend sehen. *Inwieweit kann hier der Beschluss vom 25.07.2018 vom OLG Düsseldorf 2UF 18/17, der ja eindeutig aussagt, dass eine Schulpflichtverletzung allein keine KWG darstellt, für die Argumentation herangezogen werden? Gibt es weitere Argumente, die wir den Eltern an die Hand geben können?*

Antwort:

- Beschluss ist komplett verwertbar (obergerichtliche Rechtsprechung, an der sich Familiengericht der ersten Instanz orientieren könnten)
- das Bundesverfassungsgericht hat im Nov 2021 mit seinem „Recht auf Bildung“ festgehalten, dass Bildung gebäude-unabhängig ist, also auch zuhause erfolgen kann

5. Benotung bei Abwesenheit eines Schülers; Schüler lernt zuhause; durch 3G-Regelung in ÖPNV kann das Kind nicht mehr zur Schule kommen, um seine Sachen zu holen und an Tests teilzunehmen; es wurde sofort damit gedroht, die Leistung mit Note 6 zu bewerten. *Ist das rechtens? Darf in Tests Wissen abgefragt werden, was das abwesende Kind nicht wissen kann?*

Antwort:

- erscheint als reines Druckmittel der Schule
- Empfehlung: an Schule herantreten und Benotungskonzeption verlangen (übliches Verfahren: Lehrerkonferenz zum Schuljahresanfang wird Benotungskonzept / Rahmen für Benotung festgelegt; das Ergebnis wird dann am ersten Elternabend bekannt gegeben; siehe Paragraphen zur „Notengebung“ oder „Benotung“ im jeweiligen Bundesland-Schulgesetz oder der Schulordnung); nichterbrachte Leistungen dürfen nur bei bewusster Verweigerung mit 6 benotet werden
- zum abgefragten Stoff sollte wenigstens die Grundlage gelegt sein (schwer zu beweisen)

